

Militärisches aus alter Fürstenzeit.

Von R. Rud. Rehánek.

Das Preussische Staatsarchiv in Koblenz verwahrt im Saarbr. Rep. u. a. mehrere vergilbte Aktenstücke aus der Bliesgegend, die uns ein vortreffliches Bild der verworrenen Zeitverhältnisse des 18. Jahrhunderts entrollen.

Erschienen da eines guten Tages anno 1755 im damals noch pfalzgräfl.-zweibrückischen Dörfchen *Bliesransbach* einige Franzosen in voller Uniform und errichteten im Dorfwirtschaftshaus ein militärisches Werbebüro. Lustig wirbelten die Schlägel auf der Trommel und lockten alt und jung herbei. —

Freigiebig aber traktierte man die stämmigen Bauernburschen mit Branntwein.

Hei! Wie glitzte da auf einmal die blitzsaubere Uniform der Werber — wie lockten plötzlich verführerisch die als Handgeld versprochenen Silberlinge!

Bis sich dann endlich einige Burschen anwerben ließen. . . .

Was scherte sie das Poltern der Bauern, das Weh im verhärmtten Antlitz der Mutter, die verstoßenen Tränen der Dorfsiebsten? —

Ein wildes Soldatenlied auf den Lippen — so zog ein kleiner Trupp aus der Heimat der nahen Grenze zu. . . .

*

Pflichtschuldigt hatte der Dorfmeier das Eintreffen der fremden Werber nach der Residenz *Zweibrücken* berichtet. Als dann endlich der berittene Eilbote mit dem Befehl¹⁾:

„Gerichtsmann *Matthias Becker* hat denen recruten, welche angeworben worden, bey Verlust ihres Vermögens anzubefehlen, daß sich keiner unterstehen soll, mit weg- und außer Landes zu gehen, auch der Werber, fallß er nochmals dahin kommt, arretieren zu lassen und sogleich durch einen expretten anhero zu berichten“

wieder in der Gemeindestube stand — waren die fremden Vögel ausgeflogen und mit ihnen die angeworbenen *Bliesransbacher* Burschen. —

*

Unter einer Kanzleitätigkeit, wie sie gründlicher nur in jener pedantischen Zeit gehandhabt werden konnte, sollte nun das Vermögen der jungen Burschen, „die ohne Herrschaftliche Erlaubnis unter französische „Troupes“ als Soldaten sich hätten engagieren lassen, nemblich

1. *Matthias Nieß*, *Hanz Nickel Nießen* daselbst Sohn,
2. *Johannes Beer*, *Johannes Beeren* allda Sohn, und
3. *Jacob Caz*, *Johannes Cazen* allda Sohn“

mit Beschlagnahme belegt werden. Da aber die Eltern der Missetäter noch alle am Leben und die Vermögen unter den Kindern noch nicht aufgeteilt waren, verfügte die zweibrückische Regierung, daß die Angelegenheit einstweilen beim Alten bleiben sollte.

Somit hätte nun diese ganze Werbegeschichte vielleicht ihren Abschluß gefunden — wenn nicht ausgerechnet um diese Zeit die alten, seit vielen Jahren zwischen den beiden Landes-

¹⁾ Staatsarchiv, Abt. 22 St. 3537.

regierungen Pfalz-Zweibrücken und Nassau-Saarbrücken bestehenden Grenzstreitigkeiten einen friedlichen Abschluß gefunden hätten.

Bis zum Jahre 1755 war nämlich die Herrschaft S o m b u r g gemeinschaftlicher Besitz von Nassau-Saarbrücken und Nassau-Weilburg. Die im Jahre 1714 verfügte Schleichung der alten Festung Homburg, die zudem von dem übrigen fürstlichen Herrschaftsgebiet getrennt lag, machte den Besitz für Nassau-Saarbrücken ziemlich wertlos. Fürst W i l h e l m H e i n r i c h (1741—1768) verzichtete nun im Jahre 1755 auf seinen Homburger Anteil²⁾ zugunsten Pfalz-Zweibrücken und erhielt von diesem die Dörfer Niederberzbach, Frankenholz und — Bliesransbach, womit gleichzeitig die leidigen Grenzstreitigkeiten ihr Ende fanden³⁾.

*

Der neuen Herrschaft wurden nun etwa ein Jahr nach der erfolgten Werbung ebenfalls ein „Pflichtmäßiger Bericht“ von den damaligen Vorfällen gemacht und gleichzeitig um „Verhaltensordre“ gebeten, da durch den inzwischen zustanden gekommenen Gebietsaustausch die Frage entstanden sei, „ob die ehemalige Zweibrückische oder nunmehrige hiesige Landes Herrschaft sothane Strafen zu erheben habe?“ — Die Zweibrücker würden ohne Zweifel darauf hinweisen, daß sie allein zur Erhebung der Strafen berechtigt seien, da „solche durch die Annahme fremder Kriegsdiensten bereits verwickelt und nur deren Erhebung differiert seye und es allhie hieße: dies cedit sed nondum venit.“ —

Die fürstliche Regierung zu Saarbrücken aber klärte dieses Dilemma durch den salomonischen Bescheid: die in Frage kommenden Erbverfälle sind einstweilen zu notieren; nach erfolgtem Tode der Eltern würde es sich zeigen, ob von Pfalz-Zweibrücken Rechtsansprüche darauf geltend gemacht werden! —

*

Während die Vermögensanteile der beiden Burschen Nieß und Beer tatsächlich später von Saarbrücken eingezogen wurden, berichten die Akten, daß das Erbteil des ebenfalls in französische Kriegsdienste getretenen und dann im fernen Lande verstorbenen Jakob Caß⁴⁾ auf Fürbitte des fürstlichen Oberamtes dem „noch lebenden sehr alten und gebrechlichen Vatters zum eigenen Unterhalt gdt (gnädigst) verabreicht werden moechte“, was dann durch folgenden Erlaß des Fürsten Ludwig (1768—1793) bewilligt wurde:

„Wir verwilligen vorwaltenden Umständen nach hiemit gnädigst, daß das cubricirte dem Fisco sonst verfallen gewesene Erbtheil wieder freygegeben und des verstorbenen Cazenes noch lebenden alten gebrechlichen Vater zur beßeren Subsistenz überlassen und ausgehändiget werde,

Saarbrücken den 22 Okt. 1771

L. F. Z. N. S.“

(Ludwig, Fürst zu Nassau-Saarbrücken.)

²⁾ Mit Ausnahme der Dörfer Ober- und Mittelberzbach.

³⁾ Bergl. Ruppertsberg, p. 195.

⁴⁾ Von derselben Familie standen also zwei Brüder, Jakob und Franz, im französischen Sold. Eine diesbezügliche Notiz berichtet, daß der Letztere bereits vor der Publizierung des Verbotes in fremde Kriegsdienste getreten und dessen Vermögensanteil also nicht konfisziert werden konnte.